

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 20/878 Ausgabedatum: 19.12.2023; Version 2 ersetzt Version 1.0 vom 28.03.2022

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform: Gemisch

Produktname: Citrolyptus Zecken- und Floh Umgebungsspray

Art.nr.: VET-332518

UFI: J8P1-VMHC-J27C-UCV2

Produktart: Biozidprodukt
BauA Reg.nr.: N-112628

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1 RELEVANTE IDENTIFIZIERTE VERWENDUNGEN

Für die Allgemeinheit bestimmt.

Hauptverwendungskategorie: Verwendung durch Verbraucher

Verwendung des Stoffs/des Gemischs: Zecken- und Floh Umgebungsspray

Funktions- oder Verwendungskategorie: Biozidprodukt (PT-19: Repellentien und Lockmittel)

1.2.2 VERWENDUNGEN VON DENEN ABGERATEN WIRD

Das Produkt darf nicht in anderer Weise verwendet werden als im Absatz 1 aufgeführt.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

LIEFERANT

Petlando GmbH

Frühlingstr. 15 D-86415 Mering DEUTSCHLAND

+49 (0) 8233 / 79 421 - 0 (8:00 - 18:00)

info@petlando.com

Für das Sicherheitsdatenblatt verantwortliche Person: msds@medwiss4you.de

1.4. Notrufnummer

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer
Deutschland	Giftnotruf Erfurt Gemeinsames Giftinformationszentrum der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, c/o HELIOS Klinikum Erfurt	Nordhäuser Straße 74 99089 Erfurt	+49 (0) 361 730 730

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

EINSTUFUNG GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1272/2008 [CLP]

Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3 – H412

Vollständiger Wortlaut der H und EUH Sätze: siehe Abschnitt 16

SCHÄDLICHE PHYSIKALISCH-CHEMISCHE WIRKUNGEN SOWIE SCHÄDLICHE WIRKUNGEN AUF DIE MENSCHLICHE GESUNDHEIT UND DIE UMWELT

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 20/878

2.2. Kennzeichnungselemente

KENNZEICHNUNG GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1272/2008 [CLP]

Signalwort (CLP):

Gefahrenhinweise (CLP): H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise (CLP): P101 - Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P103 - Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen. P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P501 - Inhalt/Behälter der Entsorgung gemäß der örtlichen/ nationalen/ internationalen Vorschriften zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Enthält keine PBT und/oder vPvB-Stoffe ≥ 0,1%, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Komponente	
	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

CHEMISCHE CHARAKTERISIERUNG

Sprühlösung

GEFÄHRLICHE BESTANDTEILE

NAME	PRODUKTIDENTIFIKATOR	%	EINSTUFUNG GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1272/2008 [CLP]
Geraniol	CAS-Nr.: 106-24-1 EG-Nr.: 203-377-1 EG Index-Nr.: 603-241-00-5	0,09	Skin Sens. 1, H317
Chrysanthemum cinerariaefolium, extract von offenen und reifen Tanacetum cinerariifolium Blüten in Kohlenwasserstofflösung	CAS-Nr.: 89997-63-7 EG-Nr.: 289-699-3	0,1	Acute Tox. 4 (Oral), H302 Acute Tox. 4 (Inhalativ), H332 Asp. Tox. 1, H304 Aquatic Acute 1, H400 (M=100) Aquatic Chronic 1, H410 (M=10)

Vollständiger Wortlaut der H und EUH Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein: Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Ist ärztlicher Rat erforderlich,

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 20/878

Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei Reizung der

Atemwege Arzt aufsuchen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt: Haut mit viel Wasser und Seife abwaschen. Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell

vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Bei anhaltender Augenreizung:

Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken: Den Mund mit Wasser ausspülen, Flüssigkeit wieder ausspucken. Kein Erbrechen herbeiführen. Bei

Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei sensibilisierten Personen sind akute Überempfindlichkeitsreaktionen mit Hautrötung, Schwellungen, Kurzatmigkeit und Engegefühl in der Brust möglich. Hautsensibilisierende Wirkung möglich.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Auf die Umgebung abgestimmte Löschmittel verwenden. Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid. Ungeeignete Löschmittel: Keinen Wasservollstrahl verwenden.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr: Keine Brandgefahr.

Explosionsgefahr: Keine direkte Explosionsgefahr

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall: Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen: Feuer von einem geschützten Platz in sicherer Entfernung bekämpfen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung

abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser

getrennt sammeln

Schutz bei der Brandbekämpfung: Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Brandabschnitt nicht ohne ausreichende

Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Vollständige Schutzkleidung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen: Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt,

sind die Behörden zu benachrichtigen. Verschüttete Mengen aufnehmen. Berührung mit den Augen und der Haut

vermeiden. Einatmen von Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

6.1.1. NICHT FÜR NOTFÄLLE GESCHULTES PERSONAL

Notfallmaßnahmen: Unbeteiligte Personen evakuieren. Verunreinigten Bereich lüften. Empfohlene Personenschutzausrüstung tragen.

6.1.2. EINSATZKRÄFTE

Schutzausrüstung: Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und

Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

Notfallmaßnahmen: Unbeteiligte Personen evakuieren. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 20/878

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung: Verschüttetes/ausgelaufenes Produkt mit Sand oder Erde aufsaugen. Ausgelaufene Flüssigkeit eindämmen oder mit

flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen, um ein Eindringen in die Kanalisation oder Wasserläufe zu verhindern.

Kanalisation abdecken. Auslaufen stoppen, sofern gefahrlos möglich.

Reinigungsverfahren: Verschüttete Flüssigkeit mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Vermiculite, Universalbinder) aufnehmen.

Material mechanisch (kehren, schaufeln) aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung sammeln.

Sonstige Angaben: Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Sammelstelle der Entsorgung zuführen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung". Weitere Angaben zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung.

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung: Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Hygienemaßnahmen: Beim Umgang gute Arbeitshygiene und Sicherheitsmaßnahmen einhalten. Bei Gebrauch nicht

essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen: An einem kühlen, gut belüfteten Ort fern von Wärmequellen aufbewahren.

Lagerbedingungen: Kühl halten. Vor Sonnenbestrahlung schützen. Behälter dicht verschlossen halten. Nur im Originalbehälter

aufbewahren.

Maximal zulässige Lagermengen gemäß TRGS 510 "Lagerung von Gefahrstoffen in ortsveränderlichen

Behältern" berücksichtigen.

Unverträgliche Produkte: Siehe Abschnitt 10.3

Zusammenlagerungsinformation: PRODUKT FERNHALTEN VON: Lebensmitteln, Getränken und Futtermitteln.

Lagerklasse (LGK, TRGS 510): LGK 10-1 - Sonstige brennbare und nicht brennbare Stoffe

7.3. Spezifische Endanwendungen

Zecken- und Floh Umgebungsspray

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1 NATIONALE GRENZWERTE FÜR DIE BERUFSBEDINGTE EXPOSITION UND BIOLOGISCHE GRENZWERTE

Pyrethrum (8003-34-7)			
Deutschland - Begrenzung der Exposition am	Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)		
Lokale Bezeichnung	Pyrethrum Gefahrenbestimmende Komponente des Chrysanthemum-cinerariaefolium-Extraktes aus offenen und reifen Tanacetum cinerariifolium Blüten in Kohlenwasserstofflösung (CAS- Nr. 89997-63-7)		
AGW (OEL TWA) [1]	1 mg/m³		
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	1(1)		
Anmerkung	AGS - Ausschuss für Gefahrstoffe; EU Y - Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden. Sh - Hautsensibilisierend		
Rechtlicher Bezug	TRGS900 (12/2007)		

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 20/878

8.1.2. EMPFOHLENE ÜBERWACHUNGSVERFAHREN

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.3. FREIGESETZTE LUFTVERUNREINIGUNGEN

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.4. DNEL- UND PNEC-WERTE

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.5. KONTROLL-BANDEROLE

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. GEEIGNETE TECHNISCHE STEUERUNGSEINRICHTUNGEN

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

8.2.2. PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):







8.2.2.1. AUGEN- UND GESICHTSSCHUTZ

Augenschutz: Sicherheitsbrille (EN 166).

8.2.2.2. HAUTSCHUTZ

Haut- und Körperschutz

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Handschutz

Bei häufiger Vewendung oder empfindlicher Haut sollten zum Hautschutz Schutzhandschuhe verwendet werden.

Schutzhandschuhe müssen nach EN 374 geprüft sein. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der arbeitsplatzspezifischen Eignung (z.B. mechanische Beständigkeit, Produktverträglichkeit) sowie Durchbruchzeiten und Permeationsraten. Anweisungen des Handschuhherstellers zur Anwendung, Lagerung, Pflege und zum Austausch der Handschuhe befolgen. Schutzhandschuhe bei Beschädigung oder ersten Abnutzungserscheinungen sofort ersetzen. Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe aus Nitril stellen ein geeignetes Material dar, die individuellen Anforderungen müssen jedoch mit dem Handschuhhersteller abgeklärt werden.

8.2.2.3. **ATEMSCHUTZ**

Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen.

8.2.2.4. THERMISCHE GEFAHREN

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2.3. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER UMWELTEXPOSITION

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: flüssig
Farbe: hellgelb
Geruch: charakteristisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: - 15 °C (Geraniol)
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich: 228 °C (Geraniol)

Entzündbarkeit: Nicht entzündlich eingestuft

Untere Explosionsgrenze: Nicht relevant, da nicht entzündllich eingestuft

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 20/878

Obere Explosionsgrenze: Nicht relevant, da nicht entzündllich eingestuft

Flammpunkt: 100 °C (Geraniol)
Zündtemperatur: 250 °C (Geraniol)
Zersetzungstemperatur: Nicht anwendbar

pH: 6,5

Kinematische Viskosität: Keine Daten vorliegend
Löslichkeit: Schlecht mischbar mit Wasser

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser: Keine Daten vorliegend (für Gemische allgemein nicht gültig)

Dampfdruck: 0,02 mmHg (Geraniol)

Dichte und/oder relative Dichte: 0,870 – 0,885 g/cm³ (Geraniol),

Relativ Dampfdichte: Keine Daten vorliegend
Partikeleigenschaften: Nicht anwendbar (Lösung)

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. ANGABEN ÜBER PHYSIKALISCHE GEFAHRENKLASSEN

Keine weiteren Informationen verfügbar

9.2.2. Sonstige Sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lagerungs- und Verwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte hergestellt werden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (oral): · Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Akute Toxizität (dermal): · Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Akute Toxizität (inhalativ): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Geraniol (106-24-1)		
LD50 oral Ratte	3.600 mg/kg Körpergewicht Animal: rat, 95% CL: 2840 - 4570	
LD50 Dermal Kaninchen 5.000 mg/kg Körpergewicht Animal: rabbit		

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 20/878

Chrysanthemum cinerariaefolium, extract von offenen und reifen Tanacetum cinerariifolium Blüten in Kohlenwasserstofflösung (89997- 63-7)		
LD50 oral Ratte	> 2000 mg/kg	
LD50 Dermal Kaninchen	> 5000 mg/kg	
LC50 Inhalation - Ratte	> 202 mg/l/4h	

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: · Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

pH-Wert: 6,5

Schwere Augenschädigung/-reizung: · Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

pH-Wert: 6,5

Sensibilisierung der Atemwege/ Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Keimzell-Mutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Kanzerogenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Geraniol (106-24-1)	
NOAEL (chronisch, oral, Tier/männlich, 2 Jahre)	60 mg/kg Körpergewicht Animal: mouse, Animal sex: male, Guideline: OECD Guideline 453 (Combined Chronic Toxicity / Carcinogenicity Studies), Remarks on results: other:

Reproduktionstoxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Geraniol (106-24-1)		
NOAEL (dermal, Ratte/Kaninchen, 90 Tage) 300 mg/kg Körpergewicht Animal: rat, Guideline: other:, Guideline: other:		

Aspirationsgefahr: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1. ENDOKRINSCHÄDLICHE EIGENSCHAFTEN

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

11.2.2. SONSTIGE ANGABEN

Bei sachgemäßer Anwendung und unter Beachtung allgemeiner Arbeitsschutzmaßnahmen sind keine Gesundheitsschäden bekannt geworden.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt..

Gewässergefährdend, langfristige (chronisch): Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Geraniol (106-24-1)	
LC50 - Fisch [1]	≈ 22 mg/l Danio rerio
EC50 - Krebstiere [2]	10,8 mg/l Daphnia magna
EC50 72h - Algen [1]	13,1 mg/l Desmodesmus subspicatus

Chrysanthemum cinerariaefolium, extract von offenen und reifen Tanacetum cinerariifolium Blüten in Kohlenwasserstofflösung (89997-63-7)		
LC50 - Fisch [1]	0,0052 mg/l Oncorhynchus mykiss	
LC50 - Fisch [2]	0,01 mg/l Lepomis macrochirus	
LC50 - Andere Wasserorganismen [1]	0,016 mg/l Pimephales promelas	
EC50 - Krebstiere [1]	0,012 mg/l Daphnia magna	

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 20/878

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Geraniol (106-24-1)		
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.	
Chrysanthemum cinerariaefolium, extract von offenen und reifen Tanacetum cinerariifolium Blüten in Kohlenwasserstofflösung (89997-63-7)		
Persistenz und Abbaubarkeit	Kann längerfristig schädliche Wirkungen auf die Umwelt haben.	

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Geraniol (106-24-1)		
Bioakkumulationspotenzial	Aufgrund der vorliegenden Daten zu Eliminierbarkeit/Abbau und Bioakkumulationspotential ist eine Anreicherung in Organismen nicht zu erwarten.	
Chrysanthemum cinerariaefolium, extract von offenen und reifen Tanacetum cinerariifolium Blüten in Kohlenwasserstofflösung		
(89997-63-7)		

Chrysanthemum cinerariaefolium, extract von offenen und reifen Tanacetum cinerariifolium Bluten in Kohlenwasserstofflosung	
89997-63-7)	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	4,3 – 5,9
Bioakkumulationspotenzial	Nicht festgelegt

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keine PBT und/oder vPvB-Stoffe ≥ 0,1%, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Komponente		
Geraniol (106-24-1)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.	
Chrysanthemum cinerariaefolium, extract von offenen und reifen Tanacetum cinerariifolium Blüten in Kohlenwasserstofflösung (89997-63-7)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.	

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die in der Verordnung (EG) 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, aufgeführt sind.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Örtliche Vorschriften (Abfall): Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

Verfahren der Abfallbehandlung: Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen der zugelassenen Sammelstelle entsorgen.

Beseitigungsverfahren:

Unter Beachtung der behördlichen Vorschriften beseitigen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Empfehlungen für die Produkt-Abfallentsorgung: Entsorgung als gefährlicher Abfall unter Berücksichtigung der lokalen/regionalen/nationalen gesetzlichen Vorschriften. Die aufgeführte(n) Abfallschlüsselnummer(n) gemäß europäischem Abfallkatalog (EAK) gelten als Empfehlung. Eine endgültige Festlegung muss in Abstimmung mit dem regionalen Entsorger

bzw. der Abfallentsorgungsbehörden erfolgen.

EAK-Abfallschlüssel:

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 20/878

18 01 06 - Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten

07 06 99 - Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln, Abfälle a. n. g.

Empfehlungen für die Verpackung-Abfallentsorgung: Restentleerte Verpackungen sind der Abfallentsorgung zuzuführen. Verpackungen, die nicht gereinigt werden können, sind wie das Produkt zu entsorgen. Die aufgeführte(n) Abfallschlüsselnummer(n) gemäß europäischem Abfallkatalog (EAK) gelten als Empfehlung. Eine endgültige Festlegung muss in Abstimmung mit dem regionalen Entsorger bzw. der Abfallentsorgungsbehörden erfolgen.

EAK-Abfallschlüssel:

15 01 10 - Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

HP-Code:

Erfüllt nicht die Kriterien der Abfallrahmenrichtlinie an gefährlichen Abfall. Der Konzentrationsgrenzwert für eine Einstufung als "HP14 ökotoxisch" wird nicht erreicht.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer				
Unterliegt nicht den Transp	ortvorschriften			
14.2. Ordnungsgemäße UN	I-Versandbezeichnung			
Nicht zugeordnet				
Eintragung in das Beförderungspapier				
Nicht zugeordnet				
14.3. Transportgefahrenklassen				
Keine	Keine			
14.4. Verpackungsgruppe	14.4. Verpackungsgruppe			
Nicht zugeordnet				
14.5. Umweltgefahren				
Umweltgefährlich: Nein	Umweltgefährlich: Nein	Umweltgefährlich: Nein	Umweltgefährlich: Nein	Umweltgefährlich: Nein
	Meeresschadstoff: Nein			

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

LANDTRANSPORT

Nicht geregelt

SEESCHIFFSTRANSPORT

Nicht geregelt

Lufttransport

Nicht geregelt

Binnenschiffstransport

Nicht geregelt

Bahntransport

Nicht geregelt

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 20/878

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-VERORDNUNGEN

EU-Beschränkungsliste (REACH, Anhang XVII)

Enthält Stoffe, die in der EU-Beschränkungsliste unter Eintrag 3 Buchstabe b und c sowie Eintrag 75 Buchstabe a aufgeführt sind. Die dort genannten Beschränkungsbedingungen gelten im Hinblick auf ein Inverkehrbringen und die Verwendung in Dekorationsgegenständen allgemein oder zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten, in Spielen oder in dekorativen Öllampen sowie zur Verwendung zu Tätowierungszwecken (nähere Details siehe entsprechende Einträge des REACH Anhangs XVII) und sind für das Produkt nicht relevant.

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die in REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) aufgeführt sind.

REACH-Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste aufgeführt sind.

PIC-Verordnung (vorherige Einwilligung)

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung (EU) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) aufgeführt sind.

POP-Verordnung (persistente organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die in der POP-Liste aufgeführt sind (Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe).

Ozonverordnung (1005/2009)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste des Ozonabbaus aufgeführt sind (Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen).

Verordnung über Ausgangsstoffe für Explosivstoffe (2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste der Ausgangsstoffe für Explosivstoffe (Verordnung (EU) 2019/1148 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) aufgeführt sind.

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Biozidprodukten

Enthält Stoffe, die auf der Biozidprodukte-Liste (Verordnung EU 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten) gelistet sind.

Produktart (Biozid): 19 - Repellentien und Lockmittel

Land der Inverkehrbringung: Deutschland Zulassungsnummer: N-112628

Biozide Wirkstoffe: Geraniol (0,09 %); Chrysanthemum cinerariaefolium, extract von offenen und reifen Tanacetum cinerariifolium

Blüten in Kohlenwasserstofflösung (0,1 %).

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

Einschränkungen bei der Beschäftigung: Beschäftigungsbeschränkungen oder -verbote nach dem Gesetz zum Schutz

erwerbstätiger Mütter (MuSchG) und zum Jugendarbeitsschutz (JArbSchG) beachten.

Nationale Vorschriften und Empfehlungen: TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen.

TRGS 401: Gefährdungen durch Hautkontakt: Feststellung - Bewertung - Maßnahmen

TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in nicht ortsfesten Behältern.

TRGS 900: Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz.

TRGS 903: Biologische Grenzwerte.

Technische Anleitung Luft III: 5.2.5: Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff bei m>=0,50 kg/h: konz. 50

mg/m³ Anteil: 0,2 %

Wassergefährdungsklasse (WGK): WGK 3, Stark wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anhang 1).

Lagerklasse (LGK, TRGS 510): LGK 10-1 - Sonstige brennbare und nicht brennbare Stoffe

Störfall-Verordnung (12. BlmSchV) Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BlmSchV)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 20/878

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungen:

Geänderte Wirkstoffzusammensetzung und daraus resultierende, umfangreiche Änderung des Sicherheitsdatenblattes

Abkürzungen und Akronyme		
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen	
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert	
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität	
CAS-Nr.	Chemical Abstract Service - Nummer	
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung	
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung	
EC50	Mittlere effektive Konzentration	
ED	Endokrinschädliche Eigenschaften	
EG-Nr.	Europäische Gemeinschaft Nummer	
EN	Europäische Norm	
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung	
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport	
IMDG	DG Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport	
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration	
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)	
LGK	Lagerklasse (gemäß TRGS 510)	
N.A.G.	G. Nicht Anderweitig Genannt	
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung	
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
OEL	Arbeitsplatzgrenzwert	
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff	
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration	
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter	
TWA	Zeitlich gewichteter Mittelwert (Time-weighted (8-hours) average value)	
SDB	Sicherheitsdatenblatt	
STP	Kläranlage	
VOC	Flüchtige organische Verbindungen	
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar	
WGK	Wassergefährdungsklasse	

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze		
Acute Tox. 4 (Inhalation)	Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 4	
Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4	
Aquatic Acute 1	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1	
Aquatic Chronic 1	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1	
Aquatic Chronic 3	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3	
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr, Kategorie 1	
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1	

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 20/878

H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.	
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.	
H317	ann allergische Hautreaktionen verursachen.	
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.	
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.	
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.	
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.	

Angaben zu den Quellen, die bei der Erstellung des Sicherheitsdatenblattes verwendet wurden

Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (ABI. L 203 vom 26.6.2020) Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV). TRGS 900. Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG). Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG). Gesetz über die Durchführung von Arbeitsschutzmaßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit. Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung - ChemKlimaschutzV). Technische Anweisungen, um die Luft sauber zu halten. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017. Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABI L 167 vom 27. Juni 2012) Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769, der EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der jeweils gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils geltenden Fassung. GESTIS-Stoffdatenbank. Sicherheitsdatenblätter der Rohstoffe.

Einstufung und Verfahren zur Ableitung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)		
Aquatic Chronic 3	H412	Rechenmethode

Schulungshinweis

Die Mitarbeiter müssen mindestens einmal jährlich in der empfohlenen Verwendung, der obligatorischen Schutzkleidung, der Ersten Hilfe und der ordnungsgemäßen Verwendung des Produkts geschult werden.

Die Angaben in den Abschnitten 4 bis 8 und 10 bis 12 beziehen sich teilweise nicht auf den Gebrauch und die sachgemäße Anwendung des Produktes (siehe Gebrauchsanweisung), sondern auf die Freisetzung größerer Mengen bei Unfällen. Das Sicherheitsdatenblatt enthält Informationen zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit sowie zum Umweltschutz. Die bereitgestellten Informationen entsprechen dem aktuellen Wissensstand und entsprechen den geltenden gesetzlichen Vorschriften. Die Angaben dürfen nicht als Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.